

S A T Z U N G

über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

vom 27.03.1995, zuletzt geändert am 01.10.2001

Inhalt:

- § 1 Steuererhebung
- § 2 Steuergegenstand
- § 3 Steuerbefreiung
- § 4 Steuerschuldner
- § 5 Steuerarten
- § 6 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld
- § 7 Anzeigepflichten
- § 8 Steuermaßstab
- § 9 Ausgabe von Eintrittskarten
- § 10 Steuersatz
- § 11 Pauschalsteuer nach festen Sätzen
- § 12 Pauschalsteuer nach der Größe des benutzten Raumes
- § 13 Steuer nach Roheinnahme
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Übergangsvorschriften
- § 16 Inkrafttreten

Auf Grund vom § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 2 und § 7, Absatz 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Stadtrat der Stadt Marienberg am 01.10.2001 folgende Satzung beschlossen:

1. Abschnitt - Allgemeine Vorschriften

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Marienberg erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Der Vergnügungssteuer unterliegen:

1. Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte (dazu gehören Dart-, Billard- und ähnliche Spiele), die im Stadtgebiet Marienberg an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.
2. Einrichtungen, die Veranstaltungen anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit im Sinne von § 33 d oder § 60 a Abs. 2 der Gewerbeordnung, die im Stadtgebiet Marienberg in Spielhallen u. ä. Einrichtungen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung bereitgehalten werden, wenn die Teilnahme am Spiel von der Zahlung eines Entgelts (Einsatz) abhängig ist. Zu den Spieleinrichtungen zählen auch solche ohne technische Ausrüstungen,
3. die Durchführung von Volksbelustigungen und Schaustellungen
4. Catcher-, Ringkampf-, Boxkampfveranstaltungen u.ä., wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen.

(2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z. B. Vereinsmitglieder) betreten werden dürfen.

§ 3 Steuerbefreiungen

- (1) Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 sind befreit:
1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind, z. B. mechanische Schaukelpferde,
 2. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen, Billardtische, Tischfußballgeräte und ähnliches,
 3. Veranstaltungen, die aus Anlass des 1. Mai und 3. Oktober von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder Betrieben durchgeführt werden,
 4. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen, kirchlichen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige, religiöse oder gemeinnützige Zweck bereits bei der Anmeldung nach § 7 dieser Satzung angegeben worden ist,
 5. Spieleinrichtungen für andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit, die nach den Vorschriften der Gewerbeordnung und der hierzu ergangenen Verordnungen erlaubnisfrei veranstaltet werden dürfen.

§ 4 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die im § 2 Abs. 1 genannten Geräte und Spieleinrichtungen aufgestellt bzw. Veranstaltungen nach § 2 Abs. 1 Nummer 3 und 4 durchgeführt werden.
- (2) Als Steuerschuldner gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltungen stattfinden, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (3) Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Steuerarten

- (1) Die Steuer wird als Kartensteuer, als Pauschalsteuer oder als Steuer nach Roheinnahmen erhoben. Für jeden Steuergegenstand nach § 2 Abs. 1 wird nur eine Steuerart festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird als Kartensteuer erhoben, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung vom Kauf von Eintrittskarten oder diesen der Art nach ähnlichen Ausweisen abhängig gemacht ist.
- (3) Für die Erhebung der Pauschalsteuer gelten die Regelungen nach § 11 und § 12.

- (4) Nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Pauschalsteuer und der Kartensteuer nicht gegeben sind.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerschuld entsteht zu Beginn der Veranstaltung bzw. mit der Aufstellung eines Gerätes.
- (2) Die durch Steuerbescheid festgesetzte Steuer ist bis zum auf dem Steuerbescheid angegebenen Fälligkeitstermin zu entrichten.

§ 7

Anzeigepflichten

- (1) Vergnügungen nach § 2 Abs. 1, die in der Stadt veranstaltet werden, sind spätestens drei Werktage vor Beginn der Veranstaltung bei der Stadtverwaltung anzumelden.
- (2) Zur Anmeldung sind der Verantwortliche der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke sowie der Betreiber der Geräte verpflichtet.
- (3) Bei mehreren Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Stadtverwaltung eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.
- (4) In den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ist die Aufstellung eines Apparates oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort innerhalb einer Woche anzumelden. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und einen im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die Entfernung des angemeldeten Gerätes oder Austauschgerätes ist spätestens nach drei Werktagen zu melden, andernfalls gilt als Tag der Entfernung frühestens der Tag der Meldung.

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der im § 11 Abs. 1 genannten Apparates oder Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

Die Stadt kann vom Steuerpflichtigen verlangen, die Geräte gemäß § 11 Abs. 1, für die im laufenden Kalendermonat die Steuer entsteht, auf einer von der Stadtverwaltung vorgeschriebenen Erklärung nach Art, Anzahl und Aufstellungsort anzugeben.

In der Erklärung kann auch bestimmt werden, dass der Steuerpflichtige die Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung).

2. Abschnitt - Steuerarten

A - Kartensteuer

§ 8 Steuermaßstab

- (1) Die Kartensteuer ist nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen.
- (2) Entgelt ist die Gesamtvergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehören auch die etwa gesondert geforderte Steuer und die Verkaufsgebühr.
- (3) Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder in dem Entgelt Beträge für Speisen oder Getränke enthalten, so sind diese Beträge nach den in diesem Betrieb ausgewiesenen Preisen für Speisen und Getränke außer Ansatz zu lassen.

§ 9 Ausgabe von Eintrittskarten

- (1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufender Nummer versehen sein, die Veranstaltungen kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Unternehmer verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben.
Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Stadtverwaltung auf Verlangen vorzuzeigen.

Zum Zwecke der Kontrolle ist den Stadtbediensteten kurzfristig der Zutritt zu gestatten, um stichprobenartig Steuerkontrollen durchführen zu können.

- (3) Der Unternehmer hat die Eintrittskarten in der Stadtkasse der Stadtverwaltung abzuholen oder eigene Eintrittskarten vor der Veranstaltung dort vorzulegen, die dazu ausgegeben werden sollen. Die Karten müssen bei der Stadtverwaltung abgestempelt werden, wenn sie nicht von der Vertragsdruckerei der Stadtverwaltung gedruckt worden sind.
- (4) Über die ausgegebenen Karten hat der Verantwortliche für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind drei Monate aufzubewahren und der Stadtverwaltung auf Verlangen vorzuzeigen. Wird gegen diese Nachweis- oder Aufbewahrungspflicht verstoßen, ist die Stadt berechtigt, die Steuerschuld nach billigem Ermessen zu schätzen.
- (5) Die Stadt kann bei einem nachgewiesenen unverhältnismäßig hohen Aufwand Ausnahmen von den Absätzen 1 - 4 zulassen.

§ 10 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt:

In allen Fällen von § 2 Abs. 1 Nr. 4 10 v.H. des Entgelts.

(2) Über die ausgegebenen Karten ist innerhalb von 3 Arbeitstagen nach der Veranstaltung mit der Stadtverwaltung abzurechnen. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung. Die Stadtverwaltung kann auf Antrag andere Abrechnungszeiträume, längstens bis zu 3 Monaten zulassen.

(3) Die Steuer mindert sich nach der Zahl und dem Preis derjenigen Karten, die gegen Erstattung zurückgenommen worden sind.

B - Pauschalsteuer

§ 11 Pauschalsteuer nach festen Sätzen

(1) Für das Bereithalten von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und Automaten (§ 2 Abs. 1) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für:

1. Geräte, die in Gastwirtschaften, Eisdielen, Cafes oder in sonstigen öffentlich zugänglichen Plätzen und Einrichtungen aufgestellt sind:

- a) mit Gewinnmöglichkeit 52,00 EUR pro Gerät
- b) ohne Gewinnmöglichkeit 20,00 EUR pro Gerät
- c) Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 2.045,00 EUR.

2. Geräte, die in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen aufgestellt sind:

- a) mit Gewinnmöglichkeit 103,00 EUR pro Gerät
- b) ohne Gewinnmöglichkeit 26,00 EUR pro Gerät
- c) Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 2.045,00 EUR.

(2) Für die Durchführung von Volksbelustigungen (§ 2 Abs. 3) beträgt die Steuer pro Tag für

- Karusselle und sonstige rotierende Einrichtungen
je Sitz 50 v.H.
des höchsten Einzelfahrpreises
- Riesenräder und nicht rotierende Bahnen aller Art
je Sitz 100 v.H.
des höchsten Einzelfahrpreises
- Auto-Skooter, Motorroller und ähnliches
je Fahrzeug 200 v.H.
des höchsten Einzelfahrpreises
- Schaukeln jeglicher Art
je Sitz 50 v.H.
des höchsten Einzelpreises
- Schausteller jeglicher Art, Würfelbuden, Wurf- und Ringspiele, Rutschbahnen, Glücksräder, Losbuden u.ä.
bis 5 m Frontlänge 500 v.H.
bis 10 m Frontlänge 1000 v.H.
über 10 m Frontlänge 2000 v.H.
der höchsten Einsätze oder Einzelpreis
- Schießbuden u. ä.
je m Frontlänge 500 v.H.
des Höchstpreises für 1 Schuss
- Reitbuden, Hippodrome u.ä. 1000 v.H.
des höchsten zulässigen bzw. Reitpreises.
- Prüfapparate, Kraftmesser, Greifer u.ä. Apparate 500 v.H.
des höchsten Zulassungs- oder Benutzungs-Preises für eine Benutzung

(1) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt und der Stadtverwaltung innerhalb 1 Woche mitgeteilt wird.

§ 12

Pauschalsteuer nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für Veranstaltungen, für die Voraussetzungen für die Erhebung von Kartensteuer und Pauschalsteuer nach festen Sätzen nicht gegeben sind, wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben.
- (2) Die Größe des Raumes wird festgestellt:

Nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume der Garderoben und Toilettenanlagen.
Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen, nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischengelegenen Wege und angrenzenden Fronten, Zelten u.ä. Einrichtungen anzurechnen.
- (3) Die Steuer beträgt 0,50 EUR je angefangenen 10 m² Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v.H. dieses Satzes zur Anrechnung gebracht.
- (4) Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag gesondert erhoben.
- (5) Bei Veranstaltungen, die über den Eintritt der allgemeinen Sperrfrist hinausgehen, verdoppelt sich die Steuer.

C - Steuer nach Roheinnahme

§ 13

Steuer nach Roheinnahme

Für die Steuer nach der Roheinnahme (§ 5 Abs. 4) gilt der für die Kartensteuer maßgebliche Satz nach § 10 Abs. 1.

3. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. v. § 6 Abs. 2 Nummer 2 SächsKAG handelt, wer seiner Anzeigepflicht nach § 7 Abs. 1 und 4, § 15 Abs. 2 sowie seiner Vorlage- bzw. Nachweispflicht nach § 9 Abs. 3 und 4 nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 15 Übergangsvorschriften

- (1) Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bereits aufgestellten Geräte und Spieleinrichtungen nach § 11 Abs. 1 Nummer 1 c und Nummer 2 c beginnt die Steuerpflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

- (2) Bei Inkrafttreten dieser Satzung sind die nach dieser Satzung neu besteuerten Geräte und Spieleinrichtungen (§ 11 Abs. 1 Nummer 1 c und Nummer 2 c) innerhalb von 1 Monat nach Inkrafttreten der Satzung der Stadt schriftlich anzuzeigen.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Marienberg, 01.10.2001

gez. Wittig
Bürgermeister